
Öffentliche Bekanntmachung

Gehölzpflegearbeiten am Lockwitzbach

Ankündigung über beabsichtigte Unterhaltungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 38 Sächsisches Wassergesetz in der aktuellen Fassung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist.

Die Große Kreisstadt Coswig als Unterhaltungslastträger des Lockwitzbaches (Gewässer 2. Ordnung) kündigt hiermit den Eigentümern der betroffenen Flurstücke nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsWG folgende duldungspflichtige Maßnahme an:

Es werden Gehölzpflegearbeiten im Gewässerprofil und auf dem Gewässerrandstreifen des Lockwitzbaches durchgeführt. Die Arbeiten erstrecken sich von der Brücke verlängerte Birkenstraße bis zur Industriestraße. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt im Zeitraum von Januar bis Februar 2025.

Ein beauftragtes Unternehmen wird die Arbeiten für die Große Kreisstadt Coswig durchführen.

Coswig, den 27.11.2024

Lars Kleindienst
Fachgebietsleiter Ortspolizeibehörde